

Richtlinie Wahlen und Abstimmungen

Vorwort

Die Corona-Pandemie hat eindrücklich gezeigt, dass es zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der IGBCE notwendig ist, eine demokratische Willensbildung auch unter Nutzung digitaler Veranstaltungsformate zu ermöglichen. Diese Richtlinie soll den rechtlichen Rahmen für diese Formate regeln und so Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit und im Ergebnis freie demokratische Entscheidungen herbeiführen. Es wird empfohlen, dass für die Ansprache und im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen ausschließlich private Kontaktdaten der ehrenamtlichen Mitglieder genutzt werden. Besonders wichtig ist in unserer Gemeinschaft der soziale Zusammenhalt. Aus diesem Grunde werden für uns auch zukünftig Veranstaltungen unverzichtbar sein, bei denen wir an einem Ort zusammenkommen. Digitale Veranstaltungsformate sollen eine Ergänzung unserer Handlungsmöglichkeiten und die Ausnahme bleiben. Gleichzeitig wollen wir allen Mitgliedern, sei es durch Präsenzveranstaltungen, digitale Formate oder eine schriftliche Willensäußerung eine Teilhabe an den Entscheidungen der Gemeinschaft ermöglichen. Mit dem neuen digitalen Format stellen sich selbstverständlich auch neue Herausforderungen, die sich aus der Eigenart der elektronischen Kommunikation ergeben. Es müssen Manipulationen des elektronischen Wahl- und Abstimmungssystems ausgeschlossen werden, die Identität der Stimmberechtigten zweifelsfrei festgestellt werden und es ergeben sich deutlich größere Anforderungen an die Datensicherheit und Datenintegrität. Diese Richtlinie soll daher den reibungslosen Ablauf künftiger Wahlen und Abstimmungen in unserer IGBCE sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen und Glück Auf!

RL 01

Ausfertigungsdatum: 25.04.2022

Beschlossen vom Hauptvorstand am 25.04.2022

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Abschnitt I. Allgemeiner Teil	2
Abschnitt II. Grundsätze	2
Abschnitt III. Präsenzvorrang.....	3
Abschnitt IV. Allgemeine Anforderungen technische Einrichtung.....	3
Abschnitt V. Störungen der technischen Einrichtung	4
Abschnitt VI. Verfahren.....	4
Anlage 1 Technische Einrichtungen zur RL 01	5

Der Hauptvorstand beschließt folgende Richtlinie:

Abschnitt I. Allgemeiner Teil

1. Diese Richtlinie ergänzt die Satzungsregelungen zu Wahlen und Abstimmungen in der IGBCE mit Bezug auf die Durchführung von Mitgliederversammlungen, Konferenzen und Sitzungen (Versammlungen), bei denen technische Einrichtungen für Wahlen und Abstimmungen eingesetzt werden. Dies gilt für den Fall, dass
 - a) alle Mitglieder der jeweiligen Versammlung an einem Ort zusammenkommen (Präsenzversammlung),
 - b) alle Mitglieder der jeweiligen Versammlung elektronisch, also ohne Versammlung an einem Ort zusammenkommen (digitale Versammlung),
 - c) die Mitglieder teilweise an einem Ort zusammenkommen und teilweise an der Versammlung ausschließlich elektronisch teilnehmen (hybride Versammlung). In diesem Fall sind alle Wahl- und Abstimmungsvorgänge einheitlich für alle Mitglieder, unabhängig von der Anwesenheit am Versammlungsort, nur mittels der zugelassenen technischen Einrichtung durchzuführen.
2. Diese Richtlinie findet Anwendung für alle Organisationsebenen und alle Versammlungen der IGBCE (vgl. § 18 Satzung der IGBCE).
3. Alle Wahlen und Abstimmungen in der IGBCE sind entsprechend des Bekenntnisses zu den unverrückbaren Grundsätzen der Demokratie im Staat (§ 3 Nummer 1. Satz 1 Satzung der IGBCE) und der allgemeinen Wahl- und Abstimmungsregelungen des § 16 Satzung der IGBCE durchzuführen.
4. Im Falle der Kollision von Regelungen der Richtlinie Wahlen und Abstimmungen mit anderen Richtlinien gilt zu Gunsten der Richtlinie Wahlen und Abstimmungen der Anwendungsvorrang.

Abschnitt II. Grundsätze

1. In Wahlen und Abstimmungen unter Einsatz technischer Einrichtungen ist das Stimmrecht einheitlich für alle Mitglieder unabhängig von der gewählten Versammlungsart (Präsenz, digital oder hybrid) geheim auszuüben, wenn geheime Wahl beantragt oder durch die Satzung vorgeschrieben ist.
2. Eine Stimmabgabe erfolgt unmittelbar durch die jeweils stimmberechtigte Person.

3. Ohne Ansehen der Person haben alle Stimmen den gleichen Zählwert. Im Falle der Stimmabgabe sowohl im schriftlichen und digitalen Verfahren wird nur eine Stimmabgabe berücksichtigt. Es gilt § 16 Nummer 2. Absatz 3 Satzung IGBCE.
4. Wahl- und abstimmungsberechtigt sind ausschließlich Mitglieder der IGBCE. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Zur Sicherung der Vertraulichkeit und Integrität aller Abstimmungsvorgänge muss jedes Mitglied im eigenen Machtbereich den Schutz vor dem Zugriff Dritter auf die Zugangsdaten zur Versammlung sicherstellen. Zugangsdaten dürfen nicht weitergegeben werden.
6. Mitglieder, die nicht am Ort der Versammlung, sondern mittels elektronischer Kommunikation an einer Versammlung teilnehmen, müssen selbst für eine stabile Internetverbindung sorgen.
7. Grundsätzlich dürfen und sollen Stimmberechtigte private Endgeräte für Wahlen und/oder Abstimmungen einsetzen, wenn geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen den Zugriff unbefugter Dritter ergriffen werden. Die Stimmberechtigten werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen durch den technischen Support informiert.

Abschnitt III. Präsenzvorrang

1. Gemäß § 16 Nummer 2. Satzung der IGBCE sind alle Versammlungen grundsätzlich als Zusammenkunft der Teilnehmer an einem Ort durchzuführen (Präsenzvorrang).
2. Ausnahmsweise können Versammlungen ohne Zusammenkunft der jeweiligen Mitglieder an einem Ort und unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen durchgeführt und Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden (vgl. § 16 Nummer 2. Satzung der IGBCE).
3. Ein Abweichen vom Grundsatz der Versammlung an einem Ort ist zustimmungspflichtig. Die Zustimmung erteilen kann im Allgemeinen der/die nach der Satzung für die Geschäftsführung im jeweiligen Bereich Zuständige; das sind:
 - a) für Versammlungen der Regional- und Betriebsebene sowie Bezirksebene der/die jeweilige Bezirksleiter*in, dem/der die jeweilige Mitgliederversammlung örtlich zuzuordnen ist;
 - b) für Versammlungen der Landesbezirksebene und für die jeweiligen Bezirksvorstände der/die Landesbezirksleiter*in, dem/der die jeweilige Mitgliederversammlung örtlich zuzuordnen ist;
 - c) für Versammlungen der Bundesebene das jeweilige gHV-Mitglied.

Abschnitt IV. Allgemeine Anforderungen technische Einrichtung

1. Der Hauptvorstand gibt in der **Anlage Technische Einrichtungen** bekannt, welche technischen Einrichtungen für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen genutzt werden können. Nicht – in der Anlage Technische Einrichtungen – aufgeführte technische Einrichtungen dürfen für Wahlen und Abstimmungen nicht genutzt werden.
2. Technische Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind alle für den eigentlichen Wahl- oder Abstimmungsvorgang genutzten technischen Systeme.
3. Alle technischen Einrichtungen müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen (vgl. § 16 Satzung der IGBCE) und den Anforderungen der jeweils geltenden Regelungen des Vereins- und Datenschutzrechtes genügen.

4. Die eingesetzte technische Einrichtung muss insbesondere durch geeignete technische Maßnahmen gegen einen Ausfall oder Störungen abgesichert sein.

Abschnitt V. Störungen der technischen Einrichtung

1. Sollte es dennoch zu einem Ausfall der technischen Einrichtung kommen, so sind die Wahlen und Abstimmungen zu einem späteren Zeitpunkt unter verkürzten Fristen zu wiederholen.
2. Sollte es zu einer Störung kommen, entscheidet die Wahl- und/oder Abstimmungsleitung über das weitere Verfahren im eigenen Ermessen und den weiteren Vorgaben dieser Richtlinie. Eine Fortsetzung der Wahlen und/oder Abstimmungen ist nicht zulässig, wenn bereits abgegebene Stimmen vorzeitig bekannt oder gelöscht oder Stimmmanipulationen nicht ausgeschlossen werden können. Die Wahlen und/oder Abstimmungen sind zu einem späteren Zeitpunkt unter verkürzten Fristen zu wiederholen.
3. Sollte es zu einem Abbruch der Wahlen und/oder Abstimmungen aufgrund eines Ausfalls oder einer Störung der technischen Einrichtung kommen, dürfen bereits abgegebene Stimmen nicht ausgezählt werden. Der gesamte Wahl- und/oder Abstimmungsvorgang ist zu wiederholen.
4. Ausfälle und Störungen sind unter Angabe der Ursachen, Intensität, Dauer und Auswirkung von der Wahl- und Abstimmungsleitung im Protokoll zu dokumentieren.
5. Kommt es zum Ausfall oder zu Störungen der genutzten technischen Einrichtungen bei einer Versammlung der Mitglieder an einem Ort, können – soweit Ausfall oder Störungen nicht zeitnah beseitigt werden – nach Ermessen der Wahl- und Abstimmungsleitung, die Wahlen und/oder Abstimmungen ohne Einsatz der technischen Einrichtung oder zu einem späteren Zeitpunkt unter verkürzten Fristen wiederholt werden. Nummer 3. gilt entsprechend.

Abschnitt VI. Verfahren

1. Vor einer Wahl und/oder Abstimmung ist ein Verzeichnis aller Stimmberechtigten anzulegen. Die Stimmberechtigung ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
2. Teilnahmeberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder und geladene Gäste.
3. Rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit der Einladung zur Versammlung, ist den jeweils stimmberechtigten Mitgliedern die Entscheidung für und – soweit diese erforderlich war – die dazu erteilte Zustimmung zur Durchführung der Wahlen und/oder Abstimmungen unter Einsatz einer technischen Einrichtung zur Kenntnis zu geben.
4. Soweit Kosten für den Einsatz einer technischen Einrichtung anfallen, trägt diese die Versammlung durchführende Organ.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder sind über den Ablauf der elektronischen Stimmabgabe und die Möglichkeit einer durch die Versammlungsleitung festzulegenden Frist für die Beantragung einer ersatzweise schriftlichen Stimmabgabe zu informieren. Mitzuteilen sind ebenfalls zumindest:
 - a) der Link zum genutzten Wahlsystem
 - b) Zugangs-Pin, ggf. Hinweis auf Mitgliedsnummer
6. Gleichzeitig sind für die anstehenden Wahlen und/oder Abstimmungen den Stimmberechtigten alle für eine informierte Entscheidung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch durch eine elektronische Bereitstellung der Unterlagen erfolgen. § 16 Nummer 4. Satz 2 Satzung IGBCE bleibt unbenommen.

7. Eine Stimmabgabe ist nur nach vorheriger Anmeldung im jeweils genutzten Wahl- und Abstimmungssystem sowie vorheriger Authentifizierung möglich. Als eindeutiges Identifikationsmerkmal ist zu Beginn einer jeden Versammlung die Mitgliedsnummer bereitzuhalten.
8. Eine schriftliche Stimmabgabe (bei Abwesenheit von einer Präsenzsitzung) ist jeweils auf Antrag bis zum Tage vor der Versammlung 18.00 Uhr möglich. Verspätet zugehende Erklärungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Antrag auf schriftliche Stimmabgabe sollte unter Berücksichtigung des Postlaufes und in Textform gestellt werden.

Redaktionelle Anmerkung: Richtlinie und Anlage werden fortlaufend auf der Seite der IGBCE im Mitgliederbereich aktualisiert. Hier der QR-Code dazu.

Anlage 1 Technische Einrichtungen zur RL 01

Anlage 1 Technische Einrichtungen zur RL 01

Software für die Stimmerfassung:

Für elektronische Wahlen und Abstimmungen stehen ausschließlich folgende Softwarelösungen zur Verfügung:

- Teambits, teambits® - involving people, teambits GmbH, Robert-Bosch-Straße 7, 64293 Darmstadt in der aktuellen Version 8.X.X.X

Teambits stellt eine IGBCE-eigene Instanz der Software zur Verfügung.

Für die Ton-/Bild-Übertragung wird das IGBCE-eigene System von MS Teams genutzt.

Die Bereitstellung der Abstimmung erfolgt über ein Bestellformular im VB 3 – Projekt Organisation. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Bestellung sollte spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eingehen.
- Es werden in Teambits keine Daten von IGBCE-Beschäftigten verarbeitet, es sei denn, sie sind stimmberechtigte Delegierte (Mitgliedsnummer/Name, Vorname, bei Bedarf E-Mail-Adresse für den Login).
- Abstimmungsergebnisse können nicht personenbezogen ausgewertet werden.
- Die Veranstaltungen werden immer eine Woche nach Veranstaltungsende inkl. aller Daten gelöscht.

Das Bestellformular und eine Anleitung stellt der VB 3 – Projekt Organisation zur Verfügung.

Musterformular:

	Bezirk			
	Betrieb			
	Name der Veranstaltung			
	Datum der Veranstaltung			
	Uhrzeit			
	Ansprechpartner*in			
	Anzahl der Teilnehmenden			
	Achtung MS Teams kann max 250			
	Wird von uns ausgefüllt!			
	Veranstaltung angelegt			
	Admin Link	https://igbce-1.teambits.events/control/meetings		
	Admin Zugang			
	Admin Passwort			
	Teilnehmenden-Link			
	Bitte sendet dieses Formular ausgefüllt an:			
	abt.organisation@igbce.de			
	Ihr bekommt dieses ausgefüllt von uns zurück, sobald die Veranstaltung angelegt ist.			